Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0156(NLE)

12.2.2026

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität
(11283/2025 – C10-0278/2025 – 2025/0156(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jaroslav Bžoch

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 7

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität
(11283/2025 – C10-0278/2025 – 2025/0156(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11283/2025),

– unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (11284/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0278/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Islands zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Der Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität.

Durch das PNR-Abkommen mit Island wird es möglich, dass von Fluggesellschaften erhobene Fluggastdaten zu Sicherheitszwecken an nationale Behörden übermittelt werden. Dieses Abkommen ist wichtig, da den Behörden wichtige Informationen geliefert werden können, um verdächtige Reisemuster aufzudecken und Komplizen von Straftätern und Terroristen zu ermitteln, insbesondere solche, die den Strafverfolgungsbehörden bis dahin nicht bekannt waren. Dadurch wird nicht nur zur Aufdeckung terroristischer Aktivitäten und anderer Formen schwerer Kriminalität wie Straftaten im Zusammenhang mit Drogen, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern beigetragen werden, sondern können solche Straftaten auch verhindert werden. Die Verarbeitung von PNR-Daten hat sich als wirksames Instrument zur Stärkung der Sicherheit des Schengen-Raums erwiesen, da sie zur Aufdeckung von Straftaten an den Außengrenzen beiträgt und es den Mitgliedstaaten ermöglicht, innerhalb des Schengen-Raums einen risikobasierten, datengestützten Ansatz zu verfolgen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Abkommen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Sicherheitserfordernissen und dem Schutz der Privatsphäre des Einzelnen hergestellt wird. Es enthält klare Regeln für die Verarbeitung, Speicherung, Verwendung und Vorratsdatenspeicherung von PNR-Daten. Es sind strenge Garantien vorgesehen, um sicherzustellen, dass die Daten ausschließlich für festgelegte Zwecke verwendet, nur für begrenzte Zeiträume gespeichert und vor Missbrauch oder unbefugtem Zugriff geschützt werden. Die Transparenz und Rechenschaftspflicht werden zudem durch Aufsichtsmechanismen und Rechtsbehelfe für Einzelpersonen gestärkt. Dies wurde vom Europäischen Datenschutzbeauftragten bestätigt, der in einer befürwortenden Stellungnahme zu dem Schluss kam, dass das Abkommen die erforderlichen Garantien enthält, damit es mit dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz vereinbar ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das PNR-Abkommen mit Island von einem gemeinsamen Verständnis zeugt, dass moderne Sicherheitsherausforderungen koordinierte und grenzüberschreitende Lösungen erfordern. Indem ein verstärkter Informationsaustausch mit robusten Datenschutzgarantien kombiniert wird, trägt das Abkommen zu einem sichereren internationalen Reiseverkehr bei und wahrt gleichzeitig die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte.

Die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, insbesondere durch einen effektiven und rechtzeitigen Informationsaustausch, ist von entscheidender Bedeutung, um auf die komplexen und sich wandelnden Bedrohungen durch Terrorismus und schwere grenzüberschreitende Kriminalität zu reagieren und damit die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Daher ist es wichtig, dass das Europäische Parlament dem Rat seine Zustimmung erteilt, dieses Abkommen abzuschließen.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seinen Bericht keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).